

# Schutz- und Hygienekonzept **Spielbetrieb Handball** Hachinga-Halle



## **Allgemeines**

1. Die Verordnungen des Bundes und des Freistaates Bayern sowie die Vorgaben der Gemeinde Unterhaching sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen sind einzuhalten. Ein Betreten der Anlage ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID-19 schließen lassen, gestattet.
2. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion, Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Sportbetrieb in den Sportstätten sowie vom Zutritt zu den Sportstätten ausgeschlossen.
3. Sehen infektionsschutzrechtliche Regelungen (BayIfSMV) einen Nachweis (2G / 2G plus / 3G) vor, so wird vor Betreten der Sportanlage durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass nur Personen mit entsprechenden Nachweisen die Sportanlage betreten (Zugangskontrolle samt Identitätsprüfung). Sollte ein „Selbsttest“ erforderlich sein, so wird dieser von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Heimvereins.
4. Die Gemeinde Unterhaching legt im Hinblick auf den Infektionsschutz im Rahmen ihres Hausrechts fest, dass bis zum Ende der Osterferien (24.04.22) auch innerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten der gemeindlichen Sportstätten eine grundsätzliche FFP2-Maskenpflicht für alle Nutzer (außer bei der Sportausübung und beim Duschen), Besucher und Zuschauer von Veranstaltungen gilt. Darüber hinaus ist der Zugang zu den vorgenannten Räumlichkeiten nur nach der 3G-Regel zulässig.
5. Für jedes Spiel wird im Vorfeld ein Hygienebeauftragter bestimmt, der entsprechend über das Hygienekonzept informiert ist und für die Einhaltung der Vorgaben sorgt.
6. Der Hygienebeauftragte des Vereins besitzt für diesen Bereich das Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen das vor Ort gültige Hygienekonzept ein „Hausverbot“ auch gegenüber am Spiel Beteiligten aussprechen.

## **Mannschaften und Schiedsrichter\*innen**

7. Der Zugang der Mannschaften und Schiedsrichter erfolgt ausschließlich über den Eingang für Aktive (siehe Anlage „Lageplan Hachinga-Halle“). Ansammlungen im Eingangsbereich sind zu vermeiden.
8. Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist ein Nachweis von 3G (geimpft oder genesen oder getestet) erforderlich.

Zugang ist für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum 6. Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Der Testnachweis von ungeimpften/nicht genesenen Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
  - PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
  - „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
9. Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter und Trainer) können die Sportstätte unter Vorlage folgender Nachweise betreten: Geimpft oder Genesen oder Getestet (3G).
  10. In geschlossenen Räumlichkeiten der Sportanlage, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen ist grundsätzlich eine FFP2-Maske (Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 der 16. BayIfSMV) zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung sowie beim Duschen.
  11. In den Kabinen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten. Der Aufenthalt in den Kabinen ist zudem auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist auf die zur Verfügung stehenden Duschen zu begrenzen. Auch hier ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
  12. Alle nicht direkt am Spiel Beteiligte (Kampfgericht, Wischer\*innen, Fotografen) haben während der gesamten Veranstaltung einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
  13. Die Halle ist nach Beendigung des Spiels zügig zu verlassen, damit Vorbereitungen (u.a. Lüften und Desinfektion relevanter Oberflächen) für das nachfolgende Spiel erfolgen können.

14. Desinfektionsmittel für die Reinigung der Kontaktflächen (Türgriffe, Bänke, Kampfgericht) und Sportgeräte steht im ausreichenden Maß zur Verfügung.

### **Zuschauer**

15. Die Zuschauer gelangen nur über den Haupteingang auf die Tribüne (siehe Anlage „Lageplan Hachinga-Halle“). Ein Kontakt von Spielern und Zuschauern ist zu vermeiden.
16. Zuschauer haben am Einlass einen 3G Nachweis zu erbringen.

Zugang ist für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum 6. Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Der Testnachweis von ungeimpften/nicht genesenen Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

17. Generell ist zu jeder Zeit auf allen Verkehrswegen auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten.
18. Für alle Besucher gilt in geschlossenen Räumen und in der Halle eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Während der gesamten Veranstaltung ist auf die Einhaltung der Maskenpflicht zu achten. Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 der 16. BayIfSMV.
19. Der Ordnungsdienst ist für die Einhaltung und Durchsetzung des Hygienekonzepts auf der Tribüne verantwortlich.
20. Sollten durch gemeindliche Vorgaben ein Spielbetrieb ohne Zuschauer stattfinden, so dürfen Fahrer von Gästeteams und Begleitpersonen von Minderjährigen in der Halle anwesend sein (separater Sitzbereich). Von diesen Personen ist auch ein 2G Nachweis zu erbringen. Des Weiteren ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen und die Aufenthaltszeit auf ein Minimum zu beschränken. Pro Kind darf max. 1 Begleitperson anwesend sein.
21. Die Nutzung der sanitären Anlagen ist unter Einhaltung der allgemeine Abstands- und Hygieneregeln möglich.

## **Hallenverkauf**

22. Der Hallenverkauf befindet sich im Foyer. Es herrscht Einbahnregelung vor der Verkaufsfläche. Auf den Mindestabstand ist zu achten.
23. Der Aufenthalt im Foyer ist nicht gestattet. Der Verzehr findet nur draußen oder am Platz statt.

# Lageplan Hachinga-Halle





## SV-DJK Taufkirchen e.V.

### Hygienekonzept für den Wettkampfsport in der Dreifachturnhalle Realschule Taufkirchen

**- nach Absprache mit der Gemeinde Taufkirchen und den Vorgaben der  
Landesregierung Bayern –**

Version 8.0

**Stand: 19.01.2022**

#### **Verteiler:**

Gemeinde Taufkirchen  
Hausmeister Sportpark Taufkirchen  
Präsidium  
Abteilungsleiter  
Geschäftsstelle  
Übungsleiter

#### **Präambel** (Hinweis auf § 1, § 2 und § 10 der 14.BaylfSMV)

Es dürfen wieder Wettkampfsportspiele mit Zuschauern stattfinden. Die Zulassung von Zuschauern ist allerdings vom lokalen Infektionsgeschehen in Taufkirchen abhängig und kann in Rücksprache mit der Gemeinde bzw. dem Zweckverband jederzeit ausgesetzt werden.

Nachfolgende Regelungen gelten für Sichtungen, Trainingsspiele und Punktspiele

Im Folgenden bekommt ihr einige grundlegende Hinweise für den Indoor-Sport nach dem [Rahmenhygienekonzept](#) Sport des Innen- und Gesundheitsministerium.

#### **ANLAGE:**

[15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

Hygienekonzept Spielbetrieb Praxis (BHV – Bayerischer Handballverband)



## Inhalt

1. Allgemeine Verhaltensempfehlungen.....	3
2. Maskenpflicht.....	3
3. Geimpft, Genesen, und zusätzlich getestet (2Gplus) .....	3
4. Testungen.....	3
5. Kontaktdatennachverfolgung .....	4
6. Zuschauer.....	4
7. Dokumentenverlauf.....	4



## 1. Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

## 2. Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer zum Tragen einer FFP-2 Maske (Maskenpflicht).

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 3. Geimpft, Genesen, und zusätzlich getestet (2Gplus)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 1.000 dürfen geschlossene Räume zu Sportstätten und zur praktischen Sportausübung nur mit der 2G+-Regelung besucht werden. Die Abteilung ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise verpflichtet.

Ausgenommen von der 2G+-Regelung sind:

- Kinder bis zum 14. Geburtstag;
- noch nicht eingeschulte Kinder
- Für Ehrenamtliche (Schiedsrichter, Betreuer, Kampfgericht und Ordner) und Übungsleiter:innen ist der Zugang zu den Sportstätten unter Einhaltung der 3G-Regelung (genesen, geimpft oder getestet) gestattet.

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Personen, die nach einer vollständigen Immunisierung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. (Boosterimpfung)

## 4. Testungen

Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- Es wären keine Selbsttest von zuhause aus akzeptiert dafür aber Betriebstestungen



## 5. Kontaktdatennachverfolgung

Die Kontaktdatennachverfolgung entfällt.

## 6. Zuschauer

- Für Zuschauer:innen gelten die aufgeführten Punkte in 3. *Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet (2Gplus)*
- Außerdem dürfen nur max. 25% Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen ist sicherzustellen.

## 7. Dokumentenverlauf

- **V1 – 28.09.2020**
- **V2 – 01.10.2020** (nach Rücksprache mit Herr Eichinger, Herr Pötzl, Herr Heigl, Frau Suckfüll und Herr Gallus)
- **V3 – 07.10.2020** (nach Ergänzungen von Herr Pötzl, Herr Heigl, Frau Suckfüll und Herr Gallus)
- **V4 – 09.10.2020** (nach Ergänzungen von Herr Retzer und Rücksprache Herr Pötzl/ Herr Gallus)
- **V5 – 15.10.2020** (nach Ergänzungen von Herr Retzer)
- **V6 – 15.07.2021** (nach Ergänzungen von Herr Retzer, Herr Gallus und Frau Suckfüll)
- **V7 – 08.09.2021** (nach Überarbeitungen von Herr Gallus und Frau Suckfüll)
- **V8 – 19.01.2022** (nach Überarbeitung von Herr Gallus und Frau Suckfüll)